

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN		ETV GEN-E	
	PRÜFORGAN –		Seite 1 von 2	
QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT				
Status: IN KRAFT	Fassung: 05	Ref.: A 94-01E/1.2011	Original: EN	Datum: 15.09.2011

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Technische Normen und einheitliche technische Vorschriften anwendbar auf alle Fahrzeuge und sonstiges Eisenbahnmateriale (Allgemeine Vorschriften)

PRÜFORGAN – QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT

Erläuternde Bemerkung:

Die Texte dieser ETV, die nicht in Spalten aufgeführt sind, stimmen mit den entsprechenden Texten der Regelungen der Europäischen Union überein. Texte, die in den beiden Spalten erscheinen, weichen voneinander ab; die linke Spalte enthält die Vorschriften der ETV, die rechte Spalte zeigt den Text der entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient nur zur Information und ist nicht Bestandteil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV	Entsprechender Text in der EU- Interoperabilitätsvorschrift ¹	EU-Ref.
1. DEFINITIONEN		
<p>“Prüforgan” bezeichnet eine zuständige Behörde oder ein geeignetes Organ entsprechend Artikel 5 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF.</p>		
2. BESTIMMUNGEN:		
<p>Um als Prüforgan anerkannt und tätig zu sein, muss das Organ die folgenden Bedingungen erfüllen:</p>		
<p>1. Das Prüforgan,</p>	Die Stelle	1.
<p>ihr Leiter und das mit der Durchführung der Prüfungen beauftragte Personal dürfen weder unmittelbar noch als Bevollmächtigte an der Planung, der Herstellung, dem Bau, dem Vertrieb, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Interoperabilitätskomponenten oder der Teilsysteme beteiligt sein. Ein Austausch technischer Informationen zwischen dem Hersteller und dem Prüforgan</p>	der Stelle	
<p>wird hierdurch nicht ausgeschlossen.</p>		
<p>2. Das Prüforgan</p>	Die Stelle	2.
<p>und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfungen mit größter Gewissenhaftigkeit und fachlicher Eignung durchführen und dürfen keinerlei Druck oder Einflussnahme — vor allem finanzieller Art — auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere durch Personen oder Personengruppen, die an den Prüfungsergebnissen interessiert sind, ausgesetzt sein.</p>		
<p>Insbesondere müssen</p>		

¹ Richtlinie 2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L191 vom 18.07.2008.



OTIF

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
PRÜFORGAN –
QUALIFIKATIONEN UND UNABHÄNGIGKEIT**

ETV GEN-E
Seite 2 von 2

Status: **IN KRAFT**

Fassung: 05

Ref.: A 94-01E/1.2011

Original: EN

Datum: 15.09.2011

OTIF ETV

*Entsprechender Text in der EU-
Interoperabilitätsvorschrift ¹*

EU-Ref.

das Prüforgang
und das mit den Prüfungen beauftragte Personal,
wenn der Vertragsstaat dies vorschreibt,
funktionell von den Behörden unabhängig
Technischen Zertifikaten zuständig sind

die Stelle
sein, die für die Erteilung von
Inbetriebnahmegenehmigungen im Rahmen
dieser Richtlinie, die Erteilung von Geneh-
migungen im Rahmen der Richtlinie
95/18/EG und die Ausstellung von Sicher-
heitsbescheinigungen im Rahmen der
Richtlinie 2004/49/EG benannt sind,

sowie von den Stellen, die mit der Untersuchung von Unfällen oder Zwischenfällen
beauftragt sind.

3. Das Prüforgang | Die Stelle | 3.
muss über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angemessene
Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durch-
führung der Prüfungen verbunden sind, und Zugang zu den Geräten haben, die für
außergewöhnliche Prüfungen erforderlich sind.

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss über | 4.
- eine gute technische und berufliche Ausbildung,
- ausreichende Kenntnisse der Vorschriften für die von ihm durchgeführten Kontrollen
und eine ausreichende praktische Erfahrung mit solchen Kontrollen,
- die erforderliche Befähigung zur Ausfertigung von Bescheinigungen, Protokollen und
Berichten über die durchgeführten Prüfungen
verfügen.

5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet | 5.
sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchge-
führten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten

6. Das Prüforgang | Die Stelle | 6.
muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, dass der
Vertragsstaat | Mitgliedstaat
aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften haftet oder die Prüfungen selbst durchführt.

7. Das Personal | der Stelle | 7.
des Prüforgans
ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden und Unfalluntersuchungs-
stellen des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt, sowie gegenüber Unfalluntersu-
chungsstellen, die zuständig sind für die Ermittlungen nach Unfällen, die durch das
Versagen von geprüften Interoperabilitätskomponenten oder Teilsystemen verursacht
wurden) in Bezug auf alle Informationen, von denen es bei der Durchführung seiner
Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung
der Einheitlichen Rechtsvorschriften des COTIF oder einer anderen rechtlichen
Anforderung und/oder Bestimmung des Vertragsstaates oder der regionalen
Organisation, die dem COTIF gemäß Artikel 38 COTIF beigetreten ist, durch
das Berufsgeheimnis gebunden. | dieser Richtlinie Kenntnis erlangt, durch
das Berufsgeheimnis gebunden.

(Ende des Dokumentes)